

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Sammlung ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja

Gesetz: TO.A § 3 Abs. 2 Satz 1, TO.A Anlage 1 Vergütungs-
gruppe VI b

Leitsätze:

1. Sind für ein unter die TO.A fallendes Arbeitsverhältnis die Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 zur TO.A nicht aufgeführt, so ist die Einstufung des Angestellten in die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe im Wege der sinngemässen Lückenausfüllung vorzunehmen.
2. Ein in der Anlage 1 zur TO.A nicht genannter Erzieher kann nicht nach den für Verwaltungsangestellte im Büro- und sonstigen Innendienst geltenden Tätigkeitsmerkmalen eingestuft werden. Vielmehr ist die Einstufung danach vorzunehmen, wie im Tarifgefüge solche Tätigkeiten bewertet sind, die der von dem Erzieher ausgeübten Tätigkeit artverwandt und deshalb vergleichbar sind.
3. Lässt sich aus einem Vergleich mit den in der Anlage 1 zur TO.A aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen die richtige Vergütungsgruppe für eine dort nicht genannte Tätigkeit nicht eindeutig bestimmen, so können zur Lückenausfüllung auch Dienstordnungen jedenfalls dann herangezogen werden, wenn und soweit sie die Einordnung ähnlicher Sachverhalte in die Vergütungsgruppen der TO.A regeln und das einzugruppierende Arbeitsverhältnis in ihren räumlichen Geltungsbereich fällt.

Aktenzeichen: 4 AZR 142/55

Urteil des BAG vom 6. Februar 1957

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 142/55
1 LA 821/54 (Berlin)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 6. Februar 1957
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann und die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Schmid und List für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Februar 1955 - 1 LA 821/54 - und des Arbeitsgerichts Berlin vom 3. November 1954 - 17 Arb 492/54 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 1. November 1949 in die Dienste der Beklagten und wurde zunächst als Praktikant, später als Erziehungsgehilfe mit den Bezügen der Vergütungsgruppe VIII TO.A in einem Kinderheim beschäftigt. Mit Wirkung vom 10. April 1953 wurde er als Erzieher an das Knaben- und Lehrlingsheim "G" in B, ein Heim für Schwererziehbare, versetzt und mit Wirkung vom 1. April 1953 in die Vergütungsgruppe VII TO.A eingestuft.

Vor seiner Tätigkeit bei der Beklagten hatte der Kläger, nachdem er die Reifeprüfung an einer Oberschule abgelegt hatte, mehrere Semester Gebrauchs- und Werbegraphik studiert. Zu seiner fachlichen Vorbildung für den Erzieherberuf nahm er während seiner Tätigkeit bei der Beklagten an einem zweijährigen Abendlehrgang im Friedrich-Fröbel-Haus teil und legte am 21. Februar 1953 die Abschlussprüfung als Heimerzieher ab. Am 6. Oktober 1954 erhielt er den Ausweis als staatlich anerkannter Heimerzieher.

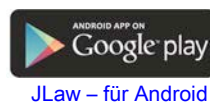
Der Kläger hat als Erzieher im "G" eine Gruppe von 15 bis 18 schwer erziehbaren Jungen im Alter von 15 bis 17 Jahren zu betreuen, insbesondere sie bei den Mahlzeiten und bei den Schularbeiten zu beaufsichtigen und mindestens 2 1/2 Stunden am Tage ihre Freizeit nach eigenem Ermessen auf Grund von Richtlinien zu gestalten. Er hat ferner über die ihm anvertrauten Jugendlichen Berichte anzufertigen, die Beobachtungen und Beurteilungen enthalten.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm nach seiner Tätigkeit die Vergütungsgruppe VI b TO.A zustehe. Er hat einen Teilbetrag der Differenz zwischen den Bezügen der Vergütungsgruppe VI b TO.A und den ihm gewährten Bezügen der Vergütungsgruppe VII TO.A für die Zeit vom 1. April 1953 bis 30. September 1954 eingeklagt und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 300,-- DM brutto zu zahlen. Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, dass der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b TO.A erfülle.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Arbeitsgericht Berlin hat durch Urteil vom 3. November 1954 der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht Berlin hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 16. Februar 1955 zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hält die Gemeinsame Dienstordnung (GDO) des früheren Reichs- und Preussischen Ministers des Innern, nach der Erzieher mit gehobener Verantwortung in die Vergütungsgruppe VII TO.A einzustufen sind, auf das Dienstverhältnis des Klägers entgegen der Auffassung der Beklagten nicht für anwendbar, weil sich diese Dienstordnung nur auf Fürsorgeanstalten beziehe. Weiter führt das Berufungsgericht aus: Da Erzieher in den Vergütungsgruppen VI b, VII und VIII TO.A nicht besonders aufgeführt seien, sei zu prüfen gewesen, ob die Tätigkeit des Klägers den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VI b TO.A entspreche. Das sei zu bejahen. Unter den dort geforderten vielseitigen Kenntnissen sei zu verstehen, dass der Angestellte neben den allgemeinen Fachkenntnissen auch noch in weiterem Maße Spezialkenntnisse für sein Arbeitsgebiet haben müsse und dass diese auch für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich seien. Als Erzieher müsse der Kläger gründliche pädagogische und psychologische Kenntnisse haben; die Fachkenntnisse bei einem Erzieher für schwer erziehbare Jugendliche müssten auch vielseitiger sein als bei sonstigen Erziehern. Die weiter geforderten selbständigen Leistungen seien dann gegeben, wenn der Angestellte im Rahmen seiner Tätigkeit unabhängig von der Anweisung vorgesetzter Dienststellen auf Grund der bestehenden Richtlinien selbstgefasste Entschlüsse ausführen müsse. Auch das sei beim Kläger der Fall. Wenn er als Erzieher nur im Rahmen der Weisungen der Heimleitung tätig werden könne, so stehe dies dem nicht entgegen. Die Reaktion der schwer erziehbaren Jugendlichen auf bestimmte Vorgänge erfordere vielmehr erfahrungsgemäss sofortige Entschlüsse und sofortiges Handeln, wenn die Autorität des Erziehers nicht leiden solle. Diese Auffassung werde im übrigen von der Beklagten geteilt. Denn in dem besonderen Gruppenplan für den öffentlichen Dienst vom 17. Ju-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

li 1948 (Dienstblatt I 1948 Nr. 113) seien "Erzieher in Heimen für Schwererziehbare mit besonderer Fachausbildung als solche oder gleichwertige Kräfte an Stellen von besonderer Bedeutung" in die Vergütungsgruppe VI b eingereiht. Der Kläger habe eine solche besondere Fachausbildung im Fröbel-Haus erhalten. Ob der Gruppenplan für die Parteien bindende Wirkung habe, könne für die Entscheidung dahingestellt bleiben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision rügt die Beklagte, das Berufungsgericht habe die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b TO.A verkannt; der Kläger übe auch keine dieser Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit aus. Sie beantragt, das Berufungsurteil und das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 3. November 1954 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

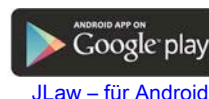
Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Das Berufungsgericht geht richtig davon aus, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers unter den Geltungsbereich der TO.A fällt. Zwar bestimmt § 1 Abs. 3 i Satz 1 TO.A, dass diese nicht auf Verwaltungs- und Betriebsstellen anzuwenden ist, die der Förderung der Gesundheit, der Krankenpflege oder der Fürsorge für jugendliche, obdachlose, alte, gebrechliche oder erwerbsbeschränkte Personen dienen. Hierunter fällt nach seiner Zweckbestimmung auch das "G: ", in dem der Kläger beschäftigt ist. Soweit die genannten Verwaltungs- oder Betriebsstellen nicht unter eine andere Tarifordnung fallen, bestimmt aber § 1 Abs. 3 i Satz 2 TO.A weiter, dass die TO.A durch Dienstordnung insoweit eingeführt werden soll, als die Betriebsverhältnisse dies im einzelnen zulassen. Das ist durch "Besondere Dienstordnung (BDO) des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin zur TO.A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst für den Geschäftsbereich der Stadtverwaltung im engeren Sinne" vom 18. Juni 1938 gesche-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

hen. Ausgenommen von der Anwendung der TO.A sind nach der BDO lediglich die unter die Tarifordnung für Angestellte in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten (KrT) fallenden und einige besonders genannte Betriebe, zu denen das "G" jedoch nicht gehört. Wegen der Weitergeltung der Dienstordnungen wird auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts BAG 1, 250 verwiesen.

Fällt somit das Arbeitsverhältnis des Klägers unter die TO.A, so ist er auch gemäss § 3 Abs. 2 Satz 1 TO.A in die seiner überwiegenden Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe einzureihen. Dem steht nicht entgegen, dass die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit eines Heimerziehers unter den in der Anlage 1 zur TO.A festgelegten Tätigkeitsmerkmalen nicht aufgeführt ist. In solchem Falle ist die Eingruppierung in die der Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe im Wege einer sinngemässen Lückenausfüllung vorzunehmen (ebenso Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., II, 2 § 26 S. 365; Gramm, AR-Blattei, Tarifliche Eingruppierung I A).

Hieraus ergibt sich, dass der Kläger nicht, wie das Berufungsgericht verfahren ist, nach den Tätigkeitsmerkmalen eingestuft werden kann, die in der Anlage 1 zur TO.A für die Angestellten im Büro-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst aufgestellt sind. Denn der Tätigkeit dieser Angestellten ist die Tätigkeit eines Erziehers in keiner Weise vergleichbar. Auch enthalten die für die Angestellten im Bürodienst usw. aufgestellten Tätigkeitsmerkmale der vielseitigen gründlichen Fachkenntnisse und der selbständigen Leistungen nicht etwa Oberbegriffe für die in der gleichen Vergütungsgruppe aufgeführten anderen Tätigkeitsgruppen; vielmehr werden nach dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 zur TO.A die verschiedenen Arten der Bediensteten, die unter dieselbe Vergütungsgruppe fallen, jeweils für sich und besonders erfasst (BAG 1, 85). Es kann daher unerörtert bleiben, ob das Berufungsgericht die von ihm herangezogenen Tätigkeitsmerkmale der Büroangestellten als Rechtsbegriffe

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

richtig erkannt hat. Denn die Einstufung des Klägers muss danach vorgenommen werden, wie im Tarifgefüge der TO.A solche Tätigkeiten bewertet sind, die der vom Kläger ausgeübten Erzieher Tätigkeit artverwandt und deshalb vergleichbar sind.

Für einen solchen Vergleich können aus der vom Kläger in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe VI b der Anlage 1 zur TO.A nur folgende Tätigkeitsgruppen in Betracht gezogen werden:

Angestellte in der Tätigkeit von Gewerbelehrern und von Lehrern bei den Vollzugsanstalten;

Leiterinnen von Kinderheimen mit grösseren Kindertagesstätten mit staatlicher Prüfung als Jugendleiterin;

Volks- (Gesundheits-) Pfleger mit staatlicher Anerkennung; Fürsorger bei den Vollzugsanstalten der Justizverwaltung mit staatlicher Anerkennung.

Ein Vergleich der Tätigkeit des Klägers mit diesen Tätigkeitsgruppen rechtfertigt die Einstufung des Klägers in die gleiche Vergütungsgruppe nicht. Die Lehrer und Kinderheimleiterinnen üben zwar auch eine erzieherische Tätigkeit aus. Die Gewerbelehrer und Lehrer an den Vollzugsanstalten müssen aber darüber hinaus einen erheblichen Wissensstoff beherrschen und methodisch vermitteln, was beim Kläger nicht der Fall ist. Bei den Leiterinnen von Kinderheimen handelt es sich um eine leitende Tätigkeit, wie sie der Kläger nicht ausübt; denn er ist nach dem unstreitigen Sachverhalt einer von 21 Erziehern, die nicht nur dem beamteten Erziehungsleiter, sondern auch noch einem der drei leitenden Erzieher (Gruppenleiter) unterstellt sind. Die Tätigkeit der unter der Vergütungsgruppe VI b genannten Lehrer und Kinderheimleiterinnen geht daher nach dem Wert der Leistung (§ 3 Abs. 1 TO.A) erheblich über das hinaus, was vom Kläger gefordert wird. Schliesslich ist das Aufgabengebiet der Gesundheitspfleger und Fürsorger mit staatlicher Anerkennung der Tätig-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

keit eines Heimerziehers kaum noch vergleichbar und jedenfalls erheblich umfangreicher und schwieriger als das des Klägers.

Lässt sich also aus einem Vergleich mit den in der Anlage 1 zur TO.A aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen der Anspruch des Klägers auf Einstufung in die Vergütungsgruppe VI b TO.A nicht herleiten, so ermöglicht andererseits ein Vergleich der Tätigkeit des Klägers mit den für die Vergütungsgruppe VII in der Anlage 1 zur TO.A genannten Tätigkeitsmerkmalen auch nicht ohne weiteres eine eindeutige Feststellung, ob der Kläger in der Vergütungsgruppe VII richtig eingestuft ist; für eine solche Feststellung sind die Tätigkeitsmerkmale der bei der Vergütungsgruppe VII aufgeführten vergleichbaren Berufe der Volkspfleger, Fürsorger und Kindergärtnerinnen der Tätigkeit eines Erziehers wiederum nicht ähnlich genug. Deshalb war weiter zu prüfen, ob auf Grund des AOGÖ erlassene Dienstordnungen in Geltung sind, die für ähnliche Betriebe oder Anstalten wie das "G" die Einstufung von Erziehern in bestimmte Vergütungsgruppen der TO.A normieren. Solche Dienstordnungen konkretisieren für ihren Bereich die Vergütungsmaßstäbe der Anlage 1 zur TO.A und ergänzen sie sinngemäss für besondere Verhältnisse, die nicht unmittelbar durch die TO.A ergriffen werden. Daher können zur Lückenausfüllung auch Dienstordnungen jedenfalls dann herangezogen werden, wenn und soweit sie die Einordnung ähnlicher Sachverhalte in die Vergütungsgruppen der TO.A regeln und das einzugruppierende Arbeitsverhältnis in ihren räumlichen Geltungsbereich fällt.

Nun bestimmt die Gemeinsame Dienstordnung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern (GDO des RuPrMdI) zur TO.A vom 9. September 1941 (RMBliV S. 1612) in Beilage 1:

"Soweit für Angestellte von Erziehungsanstalten für Fürsorgezöglinge gemäss § 1 Abs. 3 i Satz 2 TO.A - in der Fassung der Fünften Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) vom 29. Mai 1940 (RABl.



S. IV 999) - durch Dienstordnung die TO.A eingeführt wird, gelten die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen zur Anlage 1 zur TO.A:

Zur Vergütungsgruppe VII:

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e .

Erzieher (Erzieherinnen) mit gehobener Verantwortung.

Zur Vergütungsgruppe VIII:

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e .

Erzieher mit verwaltungseigener Prüfung."

Diese GDO erfasst nach Ziffer 2 unter anderem die bei Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden (§ 1 Abs. 1 c TO.A) beschäftigten Angestellten, soweit sie unter die TO.A fallen. Sie gilt also auch für die Verwaltungen und Betriebe von Berlin, da Berlin nach Art. 1 seiner Verfassung ein deutsches Land und zugleich eine Stadt ist. Sie gilt insbesondere auch für die Berliner Erziehungsanstalten für Fürsorgezöglinge, weil, wie schon ausgeführt, die TO.A durch BDO des Oberbürgermeisters von Berlin für die im § 3 Abs.3 i genannten Verwaltungs- und Betriebsstellen eingeführt worden ist und damit diese Voraussetzung für die Anwendung der in Beilage 1 der GDO getroffenen ergänzenden Bestimmungen zur TO.A erfüllt ist. Entgegen der Ansicht der Revision finden allerdings die in der GDO zu den Vergütungsgruppen VII und VIII TO.A für Erzieher normierten Tätigkeitsmerkmale auf den Kläger keine unmittelbare Anwendung. Denn die GDO beschränkt die Anwendung dieser ergänzenden Bestimmungen ausdrücklich auf Erziehungsanstalten für Fürsorgezöglinge, und eine solche ist das "G. " nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt nicht. Indessen dient diese Anstalt einer Art vorbeugender Fürsorge. Ihr Zweck ist es, normal begabte, aber schwer erziehbare Jungen und Jugendliche zu lebensstüchtigen Menschen zu erziehen. Der Anstaltszweck und die Tätigkeit der im "G. " beschäftigten Erzieher sind dem Zwecke der Fürsorgeanstalten und der Tätigkeit der in ihnen tätigen Erzieher so ähnlich, dass sich zur Ausfüllung der in den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

für die Eingruppierung der Erzieher des "G" bestehenden Lücken gerade die Vorschriften besonders eignen, die in Berlin für die Erzieher in Erziehungsanstalten für Fürsorgezöglinge gelten.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger eine Gruppe von 15 bis 18 schwer erziehbaren Jungen zu betreuen. Er hat sie bei den Schularbeiten und bei den Mahlzeiten zu beaufsichtigen und hat ihre Freizeit nach Richtlinien zu gestalten. Er untersteht hierbei einem der als Gruppenleiter eingesetzten leitenden Erzieher. Hiernach geht der Wert seiner Leistungen jedenfalls nicht über die Tätigkeit eines Erziehers mit gehobener Verantwortung in einer Fürsorgeanstalt hinaus (Vergütungsgruppe VII TO.A). Wenn der Kläger meint, dass seine Erziehungstätigkeit schwieriger sei als die eines Erziehers mit besonderer Verantwortung in einer Fürsorgeanstalt, so widerspricht das der Erfahrung. Im übrigen unterliegt es nicht der Entscheidung des Gerichts, ob die dem Kläger zustehende tarifliche Vergütung für die von ihm geforderten Leistungen angemessen ist, und ob überhaupt die Bewertung der Erzieherarbeit in Tarif- und Dienstordnungen richtig erscheint; zu entscheiden war vielmehr allein darüber, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der beanspruchten Tarifgruppe erfüllt.

Der Kläger kann seinen Anspruch auf die Bezüge der Vergütungsgruppe VI b TO.A auch nicht auf den sogenannten Gruppenplan der Stadt Berlin für den öffentlichen Dienst vom 17. Juli 1948 (Dienstblatt des Magistrats von Gross-Berlin, Teil I S. 10 5) stützen. Dieser konnte und wollte die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO.A nicht ausser Kraft setzen; er wollte sie lediglich übersichtlich machen und verdeutlichen, wie sich aus seiner Einleitung ergibt (BAG 2, 310 (3147)). Im übrigen enthält auch der Gruppenplan keine bessere Bewertung der Tätigkeit des Klägers. Nach ihm sind "Erzieher in Heimen für Schwererziehbare mit besonderer Fachausbildung als solche oder gleichwertige Kräfte an Stellen von besonderer Bedeutung" in die Vergütungsgruppe VI b TO.A einzureihen. Nach dem Zusammen-



- 10 -

hang beziehen sich die Worte "in Stellen von besonderer Bedeutung" nicht nur auf "gleichwertige Kräfte", sondern auch auf die zuerst genannten "Erzieher in Heimen für Schwererziehbare mit besonderer Fachausbildung als solche". Es spricht aber nichts dafür und wird auch vom Landesarbeitsgericht nicht angenommen, dass der Kläger als einer von 21 Erziehern, die noch einem Gruppenleiter unterstellt sind, eine Stelle von besonderer Bedeutung innehat. Überdies verlangt der Gruppenplan für die Einreihung in die Vergütungsgruppe VI b TO.A nicht nur eine besondere Fachausbildung als Heimerzieher, sondern eine besondere Fachausbildung "als solcher", d. h. als "Erzieher in Heimen für Schwererziehbare".

Hiernach war auf die Revision der Beklagten unter Aufhebung der Vorentscheidungen die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Schmid

List



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

